

Karin Melius-Quaas

Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV

1. Firma und Anschrift:

Versicherungsmaklerin

Karin Melius-Quaas
von-Weber-Straße 5

26180 Rastede

Telefon: 04402 9398350

Email: karin.melius@posteo.de

www.karin-melius-quaas.de

2. Status des Vermittlers gemäß Gewerbeordnung:

Karin Melius-Quaas ist als Versicherungsmaklerin (*) tätig und bietet eine Beratung an. Sie verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung und ist bei der zuständigen Behörde gemeldet:

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 26122 Oldenburg

Telefon: 0441/2220-0, Fax: 0441/2220-111, Email: info@oldenburg.ihk.de

Homepage: www.ihk-oldenburg.de

Im Vermittlerregister ist sie unter der Nummer D-EUF7-34J8C-01 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der gemeinsamen Registerstelle überprüfen:

DIJK - Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: 01806 00 58 50*

* 0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf

Internet: www.vermittlerregister.info

3. Vergütung

Für die Vermittlung und die Betreuung von Versicherungsverträgen erhält Frau Melius-Quaas in der Regel Courtagen, die von den Versicherungsunternehmen an sie ausgezahlt, aber wirtschaftlich von Ihnen getragen werden, da sie in den Versicherungsprämien enthalten sind.

Bei Bedarf und nach Vereinbarung mit ihren Kunden wird sie auch auf Basis anderer Vergütungsmodelle tätig, z.B. in Form von Honorarvereinbarungen oder von Kombinationen der Vergütungsmodelle.

Über die vorgenannten Vergütungen hinaus erhält Frau Melius-Quaas keine anderen Zuwendungen.

4. Schlichtungsstelle(n) für außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir nehmen an einem verpflichtenden Streitbeilegungsverfahren vor den vorgenannten Verbraucherschlichtungsstellen teil¹.

(*) Begriffserklärung Versicherungsmakler

Von Versicherungsvermittlern steht allein der Versicherungsmakler auf der Seite seiner Kunden! Im Register benannt als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Der Versicherungsmakler ist Interessenvertreter seiner Kunden. Er ist verpflichtet die Interessen seiner Kunden gegenüber den Versicherern zu wahren und steht damit auf der Seite des Kunden. Der Versicherungsmakler ist nicht an eine Gesellschaft gebunden. Er wählt entweder aus den Produktangeboten einer hinreichenden Anzahl von verschiedenen Versicherern am Markt aus oder arbeitet mit einer bestimmten Anzahl von Versicherern zusammen, welche sein Vertrauen genießen und die er im letztgenannten Fall seinen Kunden benennt.

Ungebundener Versicherungsvertreter (Mehrfachagent)

Im Register benannt als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Der ungebundene Vertreter ist Handelsvertreter und damit Interessenvertreter der von ihm zur Vermittlung angebotenen Versicherer. Er ist verpflichtet die Interessen der von ihm vertretenen Versicherer gegenüber dem Kunden zu wahren und steht damit auf Seiten der Versicherungsunternehmen. Der ungebundene Vertreter ist in seiner Entscheidung frei, mit welchen Versicherern er zusammenarbeitet. Er muss diese Versicherer seinen Kunden benennen. Der ungebundene Vertreter ist jedoch nicht verpflichtet für seine Kunden hinreichenden Marktüberblick zu gewährleisten.

Gebundener Versicherungsvertreter (Ausschließlichkeitsvermittler)

Im Register benannt als Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO. Gebundene Vertreter sind Handelsvertreter oder Angestellte und damit Interessenvertreter der von ihnen vertretenen Versicherungen bzw. Unternehmen. Sie sind verpflichtet die Interessen der von ihnen vertretenen Versicherungen bzw. Unternehmen gegenüber dem Kunden zu wahren und stehen damit auf der Seite der von ihnen vertretenen Versicherungen bzw. Unternehmen. Der gebundene Vertreter muss den/die Versicherer bzw. Unternehmen seinen Kunden benennen, für welche er ausschließlich tätig ist.

¹ Par. 17 Abs. 4 VersVermV